Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7269**

16. Wahlperiode 26. 11. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Brüderle, Birgit Homburger, Paul K. Friedhoff, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/7046 –

Ordnungspolitische Würdigung der Novellierung des Schornsteinfegergesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Gegen das deutsche Gesetz über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG) hat die Europäische Kommission 2003 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet, welches 2006 verschärft wurde. Eine Neuregelung des SchfG ist somit erforderlich, um den Anforderungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Punkte neu zu ordnen:

- Beschränkung des Zugangs zum Schornsteinfegerberuf und dessen Ausübung auf nur einen Bezirksschornsteinfegermeister pro Bezirk
- Verbot einer Tätigkeit des Bezirksschornsteinfegermeisters außerhalb seines Kehrbezirks
- Bestellung des Bezirksschornsteinfegermeisters auf Basis einer „Bewerberliste“ und einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit im Betrieb eines Bezirksschornsteinfegermeisters im betreffenden Bundesland innerhalb der letzten drei Jahre vor Bestellung
- Pflicht zum Nachweis gesundheitlicher Eignung
- Pflicht zur Wohnsitznahme im Kehrbezirk
- Pflicht zur Zugehörigkeit zur Feuerwehr

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat am 13. September 2007 einen Referentenentwurf „[…] eines Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens (Schornsteinfegerhandwerksgesetz – SchfHwG)“ erarbeitet. Dieser Gesetzentwurf wird gegenwärtig durch die zuständigen Landesministerien und Interessenverbände kommentiert.

1. Wie viele Schornsteinfegermeister sind auf Basis der gültigen Rechtslage gegenwärtig beliehen?

Derzeit (Stand: 15. November 2007) gibt es nach Angaben der Bayerischen Versorgungskammer (Träger der Zusatzversorgung des Schornsteinfegerhandwerks) 7 810 bestellte Bezirksschornsteinfegermeister.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 21. November 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wie viele Beschäftigte arbeiten insgesamt bei Schornsteinfegerbetrieben?

Zurzeit sind nach Angaben des Bundesverbands des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband (ZIV) – rund 20 000 Personen in Schornsteinfegerbetrieben tätig. (Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes waren im Jahr 2005 insgesamt 19 712 Personen in Schornsteinfegerbetrieben tätig, davon 13 337 als Lohn- und Gehaltsempfänger.)

3. In welcher Rechtsform sind die Schornsteinfegerbetriebe in der Mehrzahl organisiert?

Zum Bezirksschornsteinfegermeister sind nur natürliche Personen bestellt. Daher ist die Mehrzahl der Schornsteinfegerbetriebe als Einzelunternehmen organisiert.

4. Wie hoch sind die Gesamtumsätze der Schornsteinfegerbetriebe aus allen hoheitlichen Tätigkeiten?

Es liegen keine Zahlen vor, die zwischen hoheitlichen und nichthoheitlichen Tätigkeiten der Schornsteinfegerbetriebe unterscheiden.

Gemäß einem Betriebsvergleich des ZIV lag im Jahr 2006 der durchschnittliche Gesamtumsatz pro Schornsteinfegerbetrieb bei rund 134 000 Euro.

5. Wie hoch sind die Gesamtumsätze der Schornsteinfegerbetriebe aus allen nicht hoheitlichen Tätigkeiten?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Wie hat sich das Verhältnis der Umsätze in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Das Verhältnis ist nicht darstellbar, siehe Antwort zu Frage 4.

Nach Angaben des ZIV lag im Jahr 2001 der durchschnittliche Gesamtumsatz pro Schornsteinfegerbetrieb bei rund 127 000 Euro, im Jahr 2004 bei rund 132 000 Euro und im Jahr 2006 bei rund 134 000 Euro. Die Umsätze sind in den letzten Jahren damit moderat gestiegen.

7. Wie hat sich die Anzahl der Beanstandungen von Feuerstätten bundesweit in den letzten 22 Monaten entwickelt?

Im Jahr 2005 gab es nach Angaben des ZIV 188 000 Beanstandungen auf Grund der Kehr- und Überprüfungsordnungen an Neuanlagen, 1 200 000 Beanstandungen an bestehenden Anlagen und 203 000 Beanstandungen an wesentlich geänderten Anlagen. Im Jahr 2006 gab es 194 000 Beanstandungen an Neuanlagen, 1 200 000 Beanstandungen an bestehenden Anlagen und 321 000 Beanstandungen an wesentlich geänderten Anlagen. Für das Jahr 2007 liegen noch keine Angaben vor.

Zusätzliche Daten zu denen des ZIV liegen der Bundesregierung nicht vor.

8. Welche Effekte erwartet die Bundesregierung aus der Modernisierung von Feuerungsanlagen in den letzten Jahren auf die Notwendigkeit zur Feuerstättenschau durch einen Schornsteinfegermeister?

Die Feuerstättenschau dient der Feststellung von Art und Anzahl der Feuerstätten. Sie ist eine Gesamtbegutachtung aller der in einem Gebäude befindlichen Schornsteine, Feuerstätten und Verbindungsstücke. Insoweit besteht kein Zusammenhang mit dem technologischen Fortschritt bereits bestehender oder neu zu errichtender Anlagen.

Der technologische Fortschritt ist in seiner Auswirkung bezogen auf die Gesamttätigkeit des Schornsteinfegerhandwerks im Übrigen nicht quantifizierbar. Die klassische Schornsteinfegeraufgabe der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit ist keinesfalls unwichtig geworden, zumal in letzter Zeit wieder ein steigender Einsatz von Holz und Kohle als Brennstoff zu beobachten ist.

Die Kehr- und Überprüfungsordnung ermöglicht eine ausreichende Flexibilität, um auf Veränderungen bei den Feuerungsanlagen fortlaufend reagieren zu können.

9. Bis zu welchem Datum plant die Bundesregierung das Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens in den Deutschen Bundestag einzubringen?

Die Bundesregierung beabsichtigt, den Gesetzentwurf so bald wie möglich dem Kabinett vorzulegen und dann in den Deutschen Bundestag einzubringen. Eilbedürftigkeit besteht insbesondere wegen des Vertragsverletzungsverfahrens gegen das bestehende Schornsteinfegergesetz. Sollte der Entwurf nicht zeitnah vom Kabinett verabschiedet werden, kann die Fortsetzung des Vertragsverletzungsverfahrens nicht ausgeschlossen werden.

10. Zu welchem Zeitpunkt soll nach gegenwärtiger Sicht der Bundesregierung das Gesetz in Kraft treten?

    Wird mit diesem Zeitpunkt dem Vertragsverletzungsverfahren adäquat Rechnung getragen?

Das Inkrafttreten ist abhängig vom weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Europäische Kommission dem Rechnung tragen wird. Die vorgesehenen Übergangszeiten werden sich entsprechend verkürzen.

11. Liegt der Bundesregierung bereits eine indikative oder verbindliche Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem vorliegenden Gesetzentwurf vor?

    Wenn nein, bis wann wird diese vorliegen?

    Wenn ja, wie beurteilt die Europäische Kommission den Gesetzentwurf hinsichtlich der Forderungen aus dem Vertragsverletzungsverfahren?

Die Bundesregierung hat die Europäische Kommission laufend über den Fortgang des Verfahrens informiert. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die in vielen Gesprächen mit der Kommission gefundene gemeinsame Kompromisslinie um. Eine Stellungnahme der Kommission zu diesem Entwurf war deshalb nicht zu erwarten. An den Gesprächen mit der Kommission waren immer auch Vertreter der Bundesländer beteiligt.

12. Welche Bundesländer haben bislang eine verbindliche Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf abgegeben?

Alle Bundesländer haben fachliche Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben.

13. Welche Beanstandungen am vorliegenden Gesetzentwurf wurden seitens der Bundesländer im Detail angebracht?

Die Bundesländer haben die unterschiedlichsten Anregungen und Hinweise vorgebracht, die von der Bundesregierung geprüft und in vielen Punkten auch aufgenommen worden sind.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die seitens des FachVerbands Sanitär Heizung Klima Schleswig-Holsteins erbrachte Anregung, „es sei sanktioniert sicherzustellen, dass das Datenmaterial über die Heizungsanlagen, welches der hoheitlich tätige Schornsteinfeger, im Entwurf Bezirksbevollmächtigter genannt, im Rahmen seiner hoheitlichen Tätigkeit erlangt, nicht für sich oder einen anderen im Wettbewerb nutzbar gemacht wird“?

    Wie könnte eine solche Sicherstellung durch Nutzung von Sanktionen aus Sicht der Bundesregierung konkret aussehen?

Die Bezirksbevollmächtigten sind nach dem vorliegenden Gesetzentwurf verpflichtet, ihre Aufgaben und Befugnisse unparteiisch auszuführen. Sie unterstehen der Aufsicht der zuständigen Behörde, die bei Nichterfüllung der den Bezirksbevollmächtigten obliegenden Pflichten Aufsichtsmaßnahmen ergreifen oder die Bestellung zum Bezirksbevollmächtigten aufheben kann. Im Hinblick auf die Daten über kehr- und überprüfungspflichtige Anlagen, die der Bezirksbevollmächtigte im Rahmen seiner hoheitlichen Tätigkeit erlangt, gelten die Datenschutzgesetze der Länder. Der Bezirksbevollmächtigte ist nach dem vorliegenden Gesetzentwurf verpflichtet, bei einer Übergabe des Bezirks an einen anderen Bezirksbevollmächtigten diese Daten vollständig an den Nachfolger zu übergeben und alle Daten bei sich zu löschen.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung aus ordnungspolitischer Sicht, wenn der Bezirksbevollmächtigte in Wettbewerb zu anderen Anbietern tritt, die er im Rahmen seiner hoheitlichen Tätigkeit kontrolliert?

Der Bezirksbevollmächtigte kontrolliert, ob die Eigentümer von Grundstücken und Räumen ihre Verpflichtung erfüllen, kehr- und überprüfungspflichtige Anlagen fristgerecht reinigen und überprüfen sowie die nach der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten durchführen zu lassen. Er kontrolliert nicht die anderen Anbieter von Schornsteinfegerarbeiten. Dies war Voraussetzung seitens der Europäischen Kommission für die Zustimmung zum vorliegenden Kompromiss.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung den Alternativvorschlag, die Führung der Kehrbücher nach § 10 SchfHwG nicht an den Bezirksbevollmächtigten zu übergeben, sondern an eine andere dafür qualifizierte Person oder Institution, die keinen eigenen Nebenberufstätigkeiten beispielsweise im Heizungswesen nachgeht?

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hat die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern eine Vielzahl von Alternativen zur Regelung des Schornsteinfegerrechts diskutiert und geprüft. Ergebnis der Prüfung war, dass nur der vor-

liegende Entwurf die mit dem Gesetzgebungsverfahren verfolgten Ziele in ausreichendem Maß erfüllt. Es handelt sich insbesondere um die Ziele der Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens und der weitgehenden Aufrechterhaltung des bisherigen hohen Standards an Feuersicherheit und Umweltschutz.

Die Führung der Kehrbücher einer anderen Institution oder staatlichen Behörde zu übertragen, würde zu einer erheblichen bürokratischen Belastung und in der betroffenen Institution oder Behörde zu entsprechendem Personalmehrbedarf führen. Mit den Bezirksbevollmächtigten werden vorhandene und bewährte Strukturen genutzt und Doppelstrukturen vermieden.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, die Ausstellung von Bescheinigungen zu Bauabnahmen nach § 12 SchfHwG grundsätzlich auch durch qualifizierte Ingenieure vornehmen zu lassen und somit derartige Aktivitäten nicht in Monopolverantwortung auf die Bezirksbevollmächtigten zu übertragen?

Die grundsätzlichen Ausführungen zu Frage 16 gelten entsprechend. Bei der Ausstellung von Bescheinigungen zu Bauabnahmen handelt es sich um eine klassisch hoheitliche Aufgabe, die nicht im Wettbewerb erbracht werden sollte.

18. Plant die Bundesregierung für die Führung der Kehrbücher nach § 10 SchfHwG, die Ausstellung von Bescheinigungen zu Bauabnahmen nach § 12 SchfHwG und die Feuerstättenschau nach § 11 SchfHwG sowie die persönliche Begutachtung sämtlicher Anlagen nach § 10 SchfHwG einen bundesweit einheitlichen Gebührenkatalog?

    Wenn ja, auf welchen Kriterien wird die Gebührenfestsetzung erfolgen?

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Verordnungsermächtigung für eine Gebührenordnung des Bundes vor, wobei die Rechtsverordnung feste Sätze oder Rahmensätze vorsehen kann. Für die Gebührenbemessung soll das Kostendeckungsprinzip gelten.

19. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die berufserfahrenen Schornsteinfegermeister – welche durch ihren heutigen Beleihungsstatus mit hoheitlichen Aufgaben besonders qualifiziert sein müssen – hinsichtlich ihrer geistigen, körperlichen und finanziellen Fähigkeiten ausreichend veranlagt sind, eine branchenübergreifend übliche, berufliche Zusatzqualifikation innerhalb von einem bis maximal drei Jahren zu erlangen?

    Wenn nein, welche Gründe sprechen im Detail dagegen?

    Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung dann die sehr langen, monopolsichernden Übergangsfristen von fünf Jahren nach § 24 Abs. 1 SchfHwG?

Die Angehörigen des Schornsteinfegerhandwerks hatten bisher keine Chance sich auf Wettbewerb einzustellen, weil ihnen Nebentätigkeiten verboten waren. Da das bisherige Verbot des Wettbewerbs auf staatlichen Regelungen beruht, wäre eine sofortige Überführung des Schornsteinfegerhandwerks in den vollständigen Wettbewerb unverhältnismäßig. Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist vielmehr eine angemessene Übergangsfrist geboten. Im Übrigen wird zu der Frage der Übergangsfristen auf den Allgemeinen Teil der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs verwiesen.

20. Wie begründet die Bundesregierung die Vorschrift des § 6 Abs. 3 Nr. 7 SchfHwG und der dort geforderten Erklärung über strafrechtliche Verurteilungen oder Verfahren hinsichtlich einer bislang nicht existierenden Regelung dieser Natur im Schornsteinfegergesetz?

Die geforderte Erklärung dient der Feststellung, ob der Bewerber die für das hoheitliche Amt des Bezirksbevollmächtigten erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt.

21. Wie beurteilt die Bundesregierung die Monopolgewährung der Aufgaben des Bezirksbevollmächtigten für einen sehr langen Zeitraum von sieben Jahren aus ordnungspolitischer Sicht?

Nach dem bisher geltenden Schornsteinfegergesetz erfolgte die Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister unbefristet. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht dagegen eine auf sieben Jahre befristete Bestellung zum Bezirksbevollmächtigten vor. Die Befristung resultiert aus EU-rechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Niederlassungsfreiheit. Bei der Bemessung des Zeitraums waren ebenfalls Vorgaben der Europäischen Kommission zu beachten. Zum anderen musste den Gesichtspunkten der notwendigen Investitionen der Bezirksbevollmächtigten und des bürokratischen Aufwands bei den Ausschreibungen der Bezirke Rechnung getragen werden.

22. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, die Bindung des Bezirksbevollmächtigten nach § 7 SchfHwG für jeweils einen Bezirk im Hinblick auf Spezialisierungsvorteile aufzuheben, und stattdessen der bestellenden Behörde ein eigenes Ermessen einzuräumen, von einer mehrere Bezirke umfassenden Bestellung eines Bezirksbevollmächtigten in dem Falle abzusehen, wenn die Gewährleistung von Betriebs- und Brandsicherheit sowie des Umwelt- und Klimaschutzes als auch der Energieeinsparung nicht wahrscheinlich ist?

Die Größe der Bezirke liegt im Ermessen der Länder. Ausschließliche Kriterien für die Bezirkseinteilung sind die ausreichende Gewährleistung von Betriebs- und Brandsicherheit sowie der Umweltschutz.

23. Prüft die Bundesregierung eine Anpassung der im Schornsteinfegergesetz ausgewiesenen Altersgrenzen (Beispiel § 9 SchfG) für die Ausübung des Berufs als Bezirksschornsteinfegermeisters?

    Wenn nein, warum sollte sich die Altersgrenze für die Bezirksschornsteinfegermeister nicht am gesetzlichen Renteneintrittsalter orientieren?

Die Frage der Anpassung der Altersgrenzen wird derzeit noch gemeinsam mit dem für sozialrechtliche Fragen zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales geprüft.

24. Plant die Bundesregierung im Kontext der Abschaffung des Prüfmonopols, in § 7b der Handwerksordnung, in der qualifizierten Altgesellenregelung, die Ausnahme Schornsteinfeger (Nr. 12 der Anlage A zur HWO) zu streichen?

Eine Änderung der Handwerksordnung ist derzeit nicht vorgesehen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333